

Bekanntmachung
zum Verfahren bei Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit

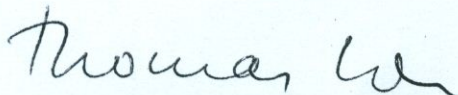
Der Prüfungsausschuss des Faches Soziologie hat auf seiner Sitzung am 13. Mai 2013 folgendes beschlossen:

Kann ein Student aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Modulprüfung (Forschungsbericht, Hausarbeit, Klausur) oder Bachelor-/ Masterarbeit teilnehmen, so ist das Versäumnis oder der Rücktritt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Erkrankung glaubhaft zu machen. Der Nachweis der Erkrankung erfolgt grundsätzlich durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf und bei der Prüfungsstelle des Institutes für Soziologie einzureichen ist.

Bei **Modulprüfungen, Bachelor- und Masterarbeiten** muss neben der schriftlichen Anzeige die Erkrankung durch ein **ärztliches Attest** glaubhaft gemacht werden, welches in der Regel nicht später als am Prüfungstag bzw. Abgabetermin ausgestellt sein darf. Das ärztliche Attest muss die gesundheitliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens für die anstehende Prüfung bzw. das Prüfungsverfahren feststellen.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.

Für die schriftliche Anzeige und das ärztliche Attest kann der Vordruck „Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit“ genutzt werden. Die schriftliche Anzeige und das ärztliche Attest bzw. die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung sind **unverzüglich** der **Prüfungsstelle** vorzulegen.



Prof. Dr. Thomas Voss
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Leipzig, 13. Mai 2013